

PRÄSIDENT **Prof. Dr. med. Matthias Nauck**

Deutsche Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin e.V. |
Geschäftsstelle Berlin | Alt-Moabit 96a | D-10559 Berlin

www.dgkl.de

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 315
Referatsleiterin Frau Bettina Redert
Friedrichstr. 108
11055 Berlin

Präsident Univ.-Prof. Dr. M. Nauck
Vizepräsident Univ.-Prof. Dr. H. Renz
Schatzmeister Prof. Dr. M. F. Bauer MBA
Schriftführerin Dr. K. Borucki
Präsidiumsmitglied Dr. J. Hallbach
Präsidiumsmitglied Prof. Dr. M. Klouche
Geschäftsführerin Karin Strempel

Per mail: **315@bmg.bund.de**

18.08.2020

Aktenzeichen 315-4346-1/2 Referentenentwurf MTA-Reformgesetz

Sehr geehrte Frau Redert,

den Ansatz, den Ausbildungsberuf der MTA zu reformieren und die Finanzierung der Ausbildung neu zu gestalten, begrüßen wir als ärztlich / wissenschaftliche Fachgesellschaft der Laboratoriumsmedizin außerordentlich. An drei Stellen, nämlich im § 9, § 6 sowie im § 15 halten wir jedoch eine Präzisierung des Gesetzestextes und der entsprechenden Begründung für erforderlich.

Zu § 9:

Laboratoriumsmedizin ist weitgehend bei allen Krankheiten zur Diagnosestellung und Therapiebegleitung erforderlich und kann nur erfolgreich sein, wenn verschiedene Berufsgruppen, i.e. Technologinnen und Technologen, Fachärzte für Laboratoriumsmedizin bzw. andere diagnostische Fächer und spezialisierte Naturwissenschaftler eng zusammenarbeiten.

In diesem Sinne wird folgende Anpassung von § 9 (1) vorgeschlagen:

Die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin für Laboranalytik und zum Medizinischen Technologen für Laboranalytik sind zu befähigen, insbesondere die folgenden **ihnen übertragenen** Aufgaben selbständig wahrzunehmen:

Für die Begründung von § 9 (1) empfehlen wir dringend folgende Anpassung:

Es werden die Kernaufgaben der Medizinischen Technologinnen für Laboranalytik und der Medizinischen Technologen für Laboranalytik beschrieben. Dazu gehört die **interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachärzten und spezialisierten Naturwissenschaftlern im Laboratorium** bei Planung, Vorbereitung und Durchführung biomedizinischer Analyseprozesse mittels verschiedener Methoden und Verfahren einschließlich der Präanalytik und der Postanalytik. Präanalytik umfasst beispielsweise auch Blutabnahmen.

Wichtiger Bestandteil der Arbeit ist außerdem die Sicherstellung der Qualität der jeweiligen Analyseprozesse und Analyseergebnisse. Die Medizinischen Technologinnen für Laboranalytik und Medizinischen Technologen für Laboranalytik nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Das bedeutet, dass sie die Verantwortung für die übertragene Aufgabenwahrnehmung tragen. **Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich wird dabei begrenzt durch die Untersuchungsanforderung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt und durch die Verantwortungsbereiche von Fachärzten oder spezialisierten Naturwissenschaftlern im Laboratorium.**

Zu § 6:

Die Erläuterung zu § 6 sieht mindestens ein Bachelor-Niveau bei den Ausnahmen von den vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 6.1 vor. Dieser Präzisierung kann gefolgt werden, um insbesondere auch Bachelor-Absolventen eine MTA-vergleichbare Betätigung zu erlauben. Andererseits waren MTA nach dem bisherigen MTA-Gesetz nicht befugt, über Personen mit einer sonstigen medizinischen Ausbildung die Fachaufsicht zu führen. Dies gilt nun auch für Technologinnen und Technologen. Für diese Aufsichtsführung halten wir fachlich ein höheres Niveau als das Bachelor-Niveau für unbedingt erforderlich und schlagen deshalb die Umformulierung von § 6 Abs. 8 vor:

Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, die ohne nach den Nummern 1 bis 7 berechtigt zu sein, **unter Aufsicht und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes, einer Tierärztin oder eines Tierarztes oder einer Fachnaturwissenschaftlerin oder eines Fachnaturwissenschaftlers (Master-Niveau)** tätig werden.

Entsprechend kann die Erläuterung zu § 6 Nummer 8 entfallen.

Zu § 15:

Des Weiteren möchten wir auf eine Diskrepanz im § 15 Abs. 2 zwischen dem Gesetzestext und der entsprechenden Begründung (S. 67) hinweisen:

Gesetzestext zu § 15 Abs. 2

(2) Die Anrechnung kann die Ausbildung bis **zu einem Drittel** der Dauer der Ausbildung nach § 13 Absatz 2 verkürzen.

Begründung zu § 15 Abs. 2

Die maximal mögliche Verkürzung der Ausbildung **um zwei Drittel** der normierten Ausbildungsdauer wird in diesem Absatz geregelt. Ein Drittel der Ausbildung ist zu absolvieren, wenn der Anrechnungsspielraum vollständig ausgeschöpft wird.

Ungeachtet der o.g. Diskrepanz empfehlen wir **§ 15 Abs. 2 ersatzlos zu streichen**, da § 15 Abs. 1 Nr. 2 bereits die relevanten Voraussetzungen festlegt: es muss gewährleistet werden, dass alle adäquaten Ausbildungsinhalte anerkannt, sowie sämtliche fehlende Inhalte benannt werden.

Unter dem sich abzeichnenden Mangel an qualifizierten MTAs wäre es hilfreich, anderen geeigneten Berufsgruppen den Übergang entsprechend ihrer Vorkenntnisse zu ermöglichen. Eine weitergehende Einschränkung der zuständigen Behörden durch zeitliche Auflagen halten wir an dieser Stelle für nicht zielführend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Einschränkungen in § 46 ff für EU-Ausländer nicht vorgeschrieben werden. Letzteres würde zu einer Ungleichbehandlung von Inländern führen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Präsidium der DGKL gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

Nauck

Prof. Dr. Matthias Nauck
Präsident DGKL

Jürgen Hallbach

Dr. Jürgen Hallbach
Präsidiumsmitglied DGKL